

Wahlkreis

Niederschrift

über die Sitzung des Wahlkreisausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
der Wahl zum Thüringer Landtag am 16. Oktober 1994

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl im Wahlkreis

Nummer und Name

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlkreisausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1.	Familiennamen, Vornamen, Wohnorte	als Vorsitzender/ als stellvertretender Vorsitzender
2.		als Beisitzer
3.		als Beisitzer
4.		als Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer.

Ferner waren zugezogen:

		als Schriftführer sowie
und		als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 4 Abs. 3 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Wahlkreisausschuß nahm Einsicht in die insgesamt Zahl Wahlniederschriften der Wahlvorstände für

insgesamt	<input type="text"/>	Zahl	Wahlbezirke	<input type="text"/>	
(davon	<input type="text"/>	Zahl	Wahlvorstände für	<input type="text"/>	allgemeine Wahlbezirke,
	<input type="text"/>	Zahl	Wahlvorstände für	<input type="text"/>	Sonderwahlbezirke,
	<input type="text"/>	Zahl	Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis)		

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden.

2.1 Der Wahlkreisausschuß ermittelte, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden – keinen ¹⁾ Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

Der Wahlkreisausschuß traf dazu folgende Entscheidungen ²⁾:

2.2 Der Wahlkreisausschuß nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahlniederschrift

- des Wahlvorstandes

nähere Bezeichnung

- des Briefwahlvorstandes

nähere Bezeichnung

und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahlniederschrift(en) ²⁾.

2.3 Der Wahlkreisausschuß beschloß abweichend von den Entscheidungen

- des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen im Wahlbezirk

nähere Bezeichnung

- des Briefwahlvorstandes
über die Gültigkeit von Stimmen

nähere Bezeichnung

und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahlniederschrift(en) sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel ²⁾.

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken ²⁾:

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe ³⁾

A

Wahlberechtigte

Zahl

B

Wähler

Zahl

C

Ungültige Wahlkreisstimmen

Zahl

D

Gültige Wahlkreisstimmen

Zahl

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfallen auf

	Bewerber (Vor- und Familienname) lt. Stimmzettel	Kurzbezeichnung der Partei/ bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort	Wahlkreisstimmen
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
D 4	4.		
D 5	5.		
D 6	6.		
D 7	7.		
D 8	8.		

D 9	9.		
D 10	10.		
D 11	11.		
D 12	12.		
D 13	13.		
D 14	14.		
D 15	15.		
D 16	16.		
D 17	17.		
D 18	18.		
D 19	19.		
D 20	20.		
D 21	21.		
D 22	22.		
D 23	23.		
D 24	24.		
D 25	25.		

E	Ungültige Landesstimmen	Zahl
F	Gültige Landesstimmen	Zahl

Von den gültigen Landesstimmen entfallen auf

	Landesliste (Kurzbeschreibung der Partei)	Landesstimmen
F 1	1. Stimmzettel	
F 2	2.	
F 3	3.	
F 4	4.	
F 5	5.	
F 6	6.	
F 7	7.	
F 8	8.	
F 9	9.	

F 10	10.	
F 11	11.	
F 12	12.	
F 13	13.	
F 14	14.	
F 15	15.	
F 16	16.	
F 17	17.	
F 18	18.	
F 19	19.	
F 20	20.	
F 21	21.	
F 22	22.	
F 23	23.	
F 24	24.	
F 25	25.	

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung ⁴⁾ nach Wahlbezirken, Gemeinden, Kreisen und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Wahlkreis Ausschuss stellte fest, daß der Bewerber

(Wahlkreisvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Wahlkreis Ausschuss stellte fest, daß der Bewerber

(Wahlkreisvorschlag Nr.) und der Bewerber

(Wahlkreisvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen ²⁾.

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber

(Wahlkreisvorschlag Nr.) fiel ²⁾.

6. Da auf Grund der Wahl des Bewerbers

die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes vorlagen, wurde an Hand der angeforderten Stimmzettel und der der Wahlniederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme für den gewählten Bewerber abgegeben worden war, ermittelt, für welche Landeslisten diese Wähler ihre Landesstimmen abgegeben haben. Der Wahlkreis Ausschuss stellte fest: ²⁾

Zahl der für den Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen

Zahl

Auf diesen Stimmzetteln wurden abgegeben:

Ungültige Landesstimmen

Zahl

Gültige Landesstimmen

Zahl

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	

und sind bei diesen Landeslisten abzusetzen.

7. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises mündlich bekannt.
Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort, Datum

Der Kreiswahlleiter

Der Schriftführer

Die Beisitzer
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Muster

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
3) Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 26 zur Thüringer Landeswahlordnung.
4) Nach dem Muster der Anlage 26 zur Thüringer Landeswahlordnung.